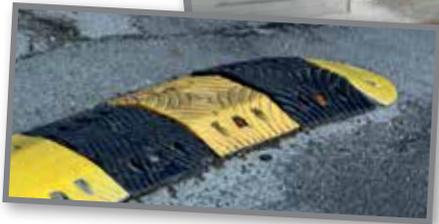


# Tempo-30-Zone

Die Grundregel in den Zonen ist „rechts vor links“. Davon kann jedoch in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn es der Verkehrssicherheit dient oder Belange des Linienverkehrs berührt werden.

Lichtzeichengeregelte Kreuzungen und Einmündungen sowie benutzungspflichtige Radwege sind nicht erlaubt.

Oft werden in diesen Zonen die Fahrbahnen künstlich verengt, z. B. durch Einbauten oder wechselseitig angeordneter Stellplätze, um ein schnelleres Befahren zu erschweren. Größtenteils wird die kostengünstige Variante der wechselseitigen Parkmarkierung eingesetzt.



Fahrbahnschwellen, die früher zur Geschwindigkeitsdämpfung aufgebracht wurden, dürfen nicht mehr verwendet werden (Gefährdung für Zweiradfahrer, Aufsetzen tief liegender Fahrzeuge, Behinderung von Rettungsfahrzeugen etc.). Dies gilt auch für auf Fahrbahnen aufgestellte Blumenkübel oder ähnliche Möblierungen.

Zulässig sind dagegen Aufpflasterungen mit geringer Rampenneigung und breiter Kronenfläche. Ggf. sollte durch Gefahrenzeichen darauf hingewiesen werden.



In großen Zonen oder langen Straßenabschnitten empfiehlt es sich, durch 30 km/h-Piktogramme auf der Fahrbahn auf die Fortdauer und somit Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinzuweisen.

Bei der Schaffung von neuen Wohngebieten werden die Verkehrsflächen nach Möglichkeit sofort als Verkehrsberuhigte Bereiche ausgebildet, sodass keine nachträglichen und kostenintensiven Umbauten anfallen.

## Kontakt

**Stadtplanungsamt**  
Abteilung Verkehrsplanung

Luise-Hensel-Straße 1  
46236 Bottrop

Telefon 0 20 41 – 70 33 45

Das Stadtplanungsamt informiert

bottrop.



## VERKEHRS BERUHINGUNG

Als Verkehrsberuhigung werden verschiedene Maßnahmen bezeichnet, die den Verkehr innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten, verlangsamen oder verdrängen sollen.

Dieses Faltblatt erläutert die wichtigsten Regeln und anzuwendenden Maßnahmen.



# Verkehrsberuhigter Bereich

Umgangssprachlich wird er häufig und fälschlicherweise als „Spielstraße“ bezeichnet. Mit dem Begriff „Spielstraße“ wird eine Straße bezeichnet, die für Fahrzeuge aller Art gesperrt ist. Selbst Anwohner dürfen die Straße nicht befahren. Kindern wird durch ein Zusatzschild das Spielen auf der Straße erlaubt.

Das Schild „Verkehrsberuhigter Bereich“ zeigt aber mehr als nur ein spielendes Kind.



Innerhalb dieses Bereiches gilt

- > Alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge) sind hier gleichberechtigt.
- > Fußgänger dürfen die Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- > Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) einhalten.
- > Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- > Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- > Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig. „Rechts-vor-links“ gilt nicht!

Für beide Maßnahmen gilt, dass der Verkehr auf dem Vorfahrtstraßennetz gebündelt und somit abseits dieser Straßen eine flächenhafte Verkehrsberuhigung erreicht wird.

Hauptziele sind die Verringerung der Unfallgefahr sowie eine niedrigere Schadstoff- und Lärmbelastigung für die Anwohner, Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Verkehrsberuhigte Bereiche werden als Mischfläche, also niveaugleich (keine Bordsteine) ausgebaut, sodass eine Differenzierung der einzelnen Straßenteile nach Benutzungsarten wie Gehweg, Radweg und Fahrbahn entfällt. Die zum Parken bestimmten Flächen erhalten entweder eine Bodenmarkierung oder ein anderes Pflaster.

Die Straßen müssen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird dadurch erreicht, dass der Ausbau der Straße sich deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit Zeichen 325 beschildert sind, unterscheidet.



Entgegen der Auffassung vieler Bürger ist der Verkehr nicht auf den Anliegerverkehr beschränkt. Durchgangsverkehr und Lkw-Verkehr sind grundsätzlich nicht verboten. Der verkehrsberuhigte Bereich ist also keine Anliegerstraße. Durch die bauliche Gestaltung wird jedoch in der Regel erreicht, dass nur derjenige dort fährt, der unbedingt ein Grundstück innerhalb des Bereiches aufsuchen muss.

# Tempo-30-Zone

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist abseits der Vorfahrtstraßen grundsätzlich mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen zu rechnen.



Die Einfahrtsbereiche können derart ausgebildet werden, dass beim Einbiegen die Zonenbeschilderung deutlicher wahrgenommen wird. Dies kann durch bauliche Einengungen oder Sperrflächenmarkierungen erfolgen, in der die Beschilderungsposten eingebracht werden.

